

# RS OGH 1991/7/10 9ObA601/91, 9ObA63/00f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1991

## Norm

ABGB §1157 Abs1

AngG §18 Abs1

ASchG §11

## Rechtssatz

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die zum Ausgleich (individueller) Gebrechen des Arbeitnehmers erforderlichen Ausrüstungen beizustellen (Bildschirmbrille). Besondere Umstände, die allenfalls im Einzelfall die Belastung des Arbeitgebers mit den Kosten einer derartigen Sehhilfe rechtfertigen könnten, wurden hier nicht behauptet (§ 54 Abs 2 ASGG).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 601/91

Entscheidungstext OGH 10.07.1991 9 ObA 601/91

Veröff: SZ 64/100 = EvBl 1992/21 S 88 = WBl 1991,391 = RdW 1992,22 = Arb 10952 = ecolex 1991,873

- 9 ObA 63/00f

Entscheidungstext OGH 06.09.2000 9 ObA 63/00f

Gegenteilig; Beisatz: Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber nur Anspruch auf Ersatz des den Tarif der Sozialversicherungsträger übersteigenden Teils der Kosten für eine in Ausstattung und Qualität der BS-V entsprechenden Bildschirmarbeitsbrille. (T1)

## Schlagworte

Schutzmaßnahmen, Maßnahmen, Nebenpflichten, Fürsorgepflicht, Brille, Arbeitnehmerschutzgesetz, Verpflichtung, Angestellte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0029254

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)